



## BEITRAGSORDNUNG des Dialog Lohnsteuerzahler Gesellschaft Lohnsteuerhilfverein e.V.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 EUR (incl. MwSt.). Sie wird einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 280,00 EUR (incl. MwSt.) und ist ein Jahresbeitrag.  
Die Beiträge werden nur zur Deckung der laufenden Ausgaben durch den Verein erhoben. Der Beitrag wird am 1. Januar jedes Jahres fällig.

Aus sozialen Aspekten kann der Beitrag wie folgt abgestuft werden:

	<b>Bruttoeinkommen Euro</b>	<b>Gesamtbeitrag Euro</b>
13	über 120.000	280,00
12	bis 120.000	260,00
11	bis 100.000	240,00
10	bis 90.000	200,00
9	bis 80.000	180,00
8	bis 70.000	160,00
7	bis 60.000	140,00
6	bis 50.000	120,00
5	bis 40.000	105,00
4	bis 35.000	90,00
3	bis 25.000	80,00
2	bis 20.000	70,00
1	bis 15.000	60,00

### **Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages sind die Bruttoeinnahmen**

(Brutto-Arbeitslohn, Brutto-Renten, Arbeitslosen- und Krankengeld, Abgeordnetenbezüge, Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung) und andere steuerfreie Einnahmen gemäß §3 EStG; bei zusammenveranlagten Eheleuten das gemeinsame Einkommen.

3. Für Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder aus anderen Gründen keine Einkommensteuererklärung abzugeben haben (z.B. Wehrdienst, Langzeitarbeitslose), besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft. Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt 10,00 EUR (incl. MwSt.).
4. Weitere Abstufungen (unter 60,00 EUR incl. MwSt.) sind nur in Härtefällen möglich und gegenüber dem Vorstand zu begründen.
5. Der Beitrag ist zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.



**DLG Dialog Lohnsteuerzahler Gesellschaft  
Lohnsteuerhilfverein e.V.**

**Dialog Lohnsteuerzahler Gesellschaft  
Lohnsteuerhilfverein e.V.**

Jakob Jablonski – Beratungsstellenleiter

- 
6. Wird der Mitgliedsbeitrag – nach Beitragsfälligkeit und Zahlungsaufforderung – nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen (Punkt 3 des Gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Mai 1990). Im Mahnverfahren wird der ungekürzte Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Zuzüglich wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR (incl. MwSt.) erhoben.
  7. Für Zusatzleistungen wie Anträge auf Kindergeld oder Eigenheimzulage usw. wird kein besonderer Beitrag erhoben.
  8. Die Beitragsordnung ist gültig ab 01. Januar 2013 und ist in den Beratungsstellen auszuhängen.

**Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 03.11.2012 geändert und bestätigt.**